

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. Juni 1982

128. Stück

302. Verordnung: Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf

303. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

302. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 17. Juni 1982 über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 344/1981, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Zivildienstleistende erhält beim erstmaligen Antritt des Zivildienstes für die Pflege seiner Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf ein Wasch- und Putzzeuggeld von 115,— S.

(2) Der in Abs. 1 angeführte Pauschalbetrag dient der Anschaffung
einer Kleiderbürste,
einer Schuhglanzbürste,
einer Schuhkotbürste,
einer Schuhcremebürste,
einer Seifendose,
eines Zahnputzbechers und
je eines Sternchenzwirnes weiß, schwarz und grau.

§ 2. Zur laufenden Ergänzung der in § 1 Abs. 2 genannten Gegenstände erhält der Zivildienstleistende von dem auf den Tag des Dienstantrittes folgenden Monatsersten an bis zur Beendigung des Zivildienstes monatlich einen Betrag von 40,— S.

§ 3. Der Zivildienstleistende erhält monatlich für die Reinigung

1. seiner Leibwäsche 400,— S,
2. seiner Arbeitsleistung
 - a) wenn die Dienstleistung im allgemeinen in Straßenkleidung verrichtet werden kann .. 80,— S,
 - b) wenn die Dienstleistung im allgemeinen nicht in Straßenkleidung verrichtet werden kann 180,— S.

§ 4. Wenn Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 ZDG in den Zivildienst nicht eingerechnet werden oder wenn der Zivildienst während eines Monats begonnen oder beendet worden ist, gebührt dem Zivildienstleistenden nur der verhältnismäßige Teil der in den §§ 2 und 3 festgesetzten Vergütungen. In diesen Fällen wird der Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5. (1) Die einmalige Vergütung nach § 1 Abs. 1 ist dem Zivildienstleistenden am Tage seines Dienstantrittes im vorhinein auszuzahlen.

(2) Die Vergütung nach § 2 ist dem Zivildienstleistenden am 1. jeden Monats oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im vorhinein auszuzahlen.

(3) Die Vergütungen nach § 3 sind dem Zivildienstleistenden erstmalig am Tage des Dienstantrittes und in der Folge am 1. jeden Monats oder, wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag im vorhinein auszuzahlen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 5. Feber 1975, BGBl. Nr. 104, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 515/1976 außer Kraft.

Lanc

303. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. Juni 1982, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl.

Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 156/1982, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Die zweite Position der Tarifnummer ex 61.02 C, D hat zu lauten:

„ex 61.02 C, D Blusen für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Macao, Singapur oder Thailand“

Nach der Tarifnummer ex 61.03 B wird eingefügt:

„ex 61.03 B Hemden, einschließlich Nachthemden, für Männer und Knaben, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, mit Liefer- oder Ursprungsland Thailand“

Die Tarifnummer ex 61.03 C hat zu lauten:

„ex 61.03 C Hemden, einschließlich Nachthemden, für Männer und Knaben, aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Brasilien, Hongkong, Indonesien, Jugoslawien, Macao, Portugal oder Thailand“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

Staribacher